

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 50

Ausgegeben Oppeln, den 13. Dezember 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Redaktionsluß für Amtsblatt und Anzeiger Stück 52, S. 529; Befreiung von Angestellten von der Krankenversicherungspflicht, S. 529; Krankenversicherung der im Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, S. 529; Weihnachtspostsendungen, S. 530; Ratschläge für Abwicklung des Posthalterverkehrs während der Weihnachtzeit, S. 531; Generalkonfulate der Republikken Kuba u. El Salvador, S. 531; Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden Wasserläufe der Olsa, S. 531; Ausstellung von Deck- u. Füllenscheinen seitens der Inhaber von Hengststationen, S. 532; öffentliche Auslegung des Nachtrag-Sonderplanes für die Anlage eines Lieberlaufpolders bei Zelasno-Niewodnit, S. 533; offene kath. Pfarrei Bösdorf, S. 533; Geldlotterie des Kaiser Friedrich-Krankenhauses in San Remo, S. 533; Fouragedurchschnittsmarktpreise für November 1913; Sachverständige für Unterlegung des Baugewerbebetriebes, S. 533; Pferdewettlotterie zu Gnesen, S. 534; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen Maul- und Klauenfeuche, S. 534; **Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt**, S. 534; Aufündigung von ausgelosten 4 und 3/2% schlesischen Rentenbriefen, S. 535; Umgeindung zu Ober Borin, Borin und Eichendorf, S. 536; Wegezinsziehung im Amtsbezirke Jütz, S. 536; Errichtung einer Del- und Lackfabrik zu Ratz, S. 536; Satzung für den Wegeverband Koppinitz-Lubie, S. 536; Ortsstatut über Wegezinsziehung in Konstadt O.S., S. 537; Enteignung in Goslawitz, S. 538; Viehseuchen, S. 539; Personalnachrichten, S. 539. Extrabeilage: Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für November 1913.

1148. Wegen der Weihnachtsfeiertage wird der Schluß der Redaktion für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger Stück 52 auf

Sonnabend, den 20. Dezember 1913, nachmittags 5 Uhr,

festgesetzt.

Oppeln, den 2. Dezember 1913.

I a VI. Der Regierungspräsident. J. B. Graf von Stosch.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1166. Bekanntmachung. Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich auf Antrag der Arbeitgeber, daß

1. die in den Betrieben oder im Dienste des Provinzialvereins Berlin des Vaterländischen Frauenvereins Angestellten oder Beschäftigten,
2. die im Betriebe der „Weißfällischen Schwisternschaft vom Roten Kreuz in Münster“ beschäftigten Schwestern,
3. die im Salvator-Krankenhaus der Stiftung „Vereinigtes Stethenhof, Salvator, Georgen- und Heiliggeist-Hospital“ in Halberstadt beschäftigten Wärter, Helfer, Krankenwärter, Kranken Träger, Hausdiener und Dienstmädchen,
4. die Angestellten der Dr. Sendenbergschen

Stiftung Frankfurt a. M.,

5. die Angestellten der „Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin“,
 6. die im Bureaudienste der „Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft“ Frankfurt a. M. außerhalb Frankfurt a. M. Beschäftigten,
 7. die Angestellten der Deutschen Lebensversicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin, von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen einer der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.
- Berlin, den 26. November 1913.
Der Minister für Handel- und Gewerbe.
Zm Auftrage. Dr. Neuhaus.
- J. Nr. III. 10237.
- 1167.** Nach § 459 der Reichsversicherungsordnung hat der Arbeitgeber, der eines Wanders-

gewerbescheins bedarf, die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Krankenkasse und, falls keine solche vorhanden ist, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittelung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach § 460 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheins und zum Erlaubnis des Kassenvorstandes für längere Zeit im voraus zu entrichten. Die Krankenkasse bescheinigt nach dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November d. Js. (R. G. Bl. S. 762) veröffentlichten Muster die empfangenen oder gestundeten Beiträge. Im Falle der nachträglichen Annahme weiterer Begleiter werden die Beiträge an die Behörde gezahlt, die nach § 62 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt, und von dieser der zuständigen Krankenkasse übermittelt (§ 461 Abs. 2 der R. V. D.). Der Wandergewerbeschein darf nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter nur, wenn die Beiträge entrichtet oder gestundet sind. (§ 461 Abs. 3 der R. V. D., § 62 der Gew. O. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1911).

Für den Fall, daß Wandergewerbescheine für das Jahr 1914 beantragt werden, bevor die Bescheinigung nach § 461 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erteilt werden kann, hat der Bundesrat auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bestimmt (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November d. Js., R. G. Bl. S. 761), daß der Arbeitgeber für die auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1913 entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung eine Sicherheit im Betrage von 24 M. für jeden in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, den er von Ort zu Ort mit sich führen will, an die Polizeibehörde zu zahlen hat, bei welcher der Wandergewerbeschein beantragt wird. Wird der Wandergewerbeschein für eine längere Zeit als für die Dauer eines Jahres beantragt, so ist der Betrag der Sicherheit entsprechend zu ermäßigen. In diesen Fällen darf der Wandergewerbeschein nur erteilt werden, wenn die Sicherheit geleistet ist; die Polizeibehörde hat den gezahlten Betrag demnachst an die zuständige Krankenkasse abzu-

führen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Behörde, die nach § 62 der Gewerbeordnung nachträglich die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter zu erteilen hat, solange aus dem Wandergewerbescheine der Grundlohn und der Wochenbeitrag nicht hervorgehen.

Ich ersuche, die nachgeordneten beteiligten Behörden und die Interessentenkreise schnelligst hierauf hinzuweisen.

Berlin W. 9, den 27. November 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage. gez. Dr. Neuhaus.

J. Nr. III. 10291.

1168. Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den **Weihnachtssendungen bald zu beginnen**, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-drängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht rüchlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeleistet werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken**. Etwas auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Bellebezetel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Papplasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die **Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen Papiers**, das der **ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier, dagegen sind Formulare zu Postpaketadressen ungeeignet für Paketadressen. Bei inleinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umbüllung **geklebt** werden. Der **Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die **Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Postpaketadresse** enthalten, also auch den **Franko-vermerk**, bei Paketen mit Postnachnahme den **Betrag der Nachnahme** sowie den **Namen und die Wohnung des Absenders**, bei **Eilpaketen** den Vermerk „**durch Eilboten**“ usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise **ausgehändigt** werden kann. Auf Paketen nach

großen Orten ist die Wohnung des Empfänger, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (O, W, SO usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 10. Dezember 1913.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Zu Auftrage. Kobelt.

1169. Zur schnellen Abwicklung des Postschalterverkehrs während der Weihnachtszeit kann das Publikum selbst wesentlich beitragen. Die Einlieferung der Weihnachtspakete sollte nicht lediglich oder vorwiegend bis zu den Abendstunden verschoben, namentlich müssten Familien sendungen tunlichst an den Vormittagen aufgegeben werden. **Selbstfrankierung der einzuliefernden Weihnachtspakete durch Postwertzeichen** sollte die Regel bilden. Mit seinem Bedarf an Postwertzeichen müßte sich ein jeder schon vor dem 19. Dezember versehen. Zeitungsbestellungen dürfen nicht in den Tagen vom 19. bis 24. Dezember am Schalter der Postanstalten angebracht werden. Für die am Postschalter zu leistenden Zahlungen sollte der Auslieferer das Geld abgezählt bereithalten. Die Befolgung dieser Ratsschlage würde der Post und dem Publikum gleichmäßig zum Nutzen gereichen.

Reichs-Postamt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

1170. Bekanntmachung. Mit bezug auf die Bekanntmachungen vom 13. Januar v. J. D. P. I. A. 85 und vom 30. Juni d. J. D. P. I. A. 1626, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Herr José A. Barnes y Vinageras an Stelle des Herrn Calisto Enamorado zum Generalkonsul der Republik Kuba und Herr Reyes Guerra an Stelle des Herrn Dr. Castro wiederum zum Generalkonsul der Republik El Salvador für das Deutsche Reich, beide mit dem Amts-

in Hamburg, ernannt worden sind und das Reichszeugnatur erhalten haben.

Breslau, den 26. November 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

Zu Auftrage.

I. f. IV. 1416.

A. S. f. g.

1171. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich den Nachtrag I zum Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, aber weder schiffbaren noch besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe C) — vergl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes — im Flußgebiet der

Olša,

enthaltend das Ueberschwemmungsgebiet der Petrowka im Kreise Rybnik, endgültig festgestellt.

Für diesen Wasserlauf erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 17. Dezember d. J. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für den genannten Wasserlauf außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Nachtrages und der Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei der beteiligten Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) und dem Landratsamt in Rybnik dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Kreisaußschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit **Genehmigung des Kreisaußschusses** ganz oder teilweise beseitigt werden. (§ 1 des Gesetzes). Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in den Flußlauf ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Berunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt. (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 27. November 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

Zu Auftrage. A. S. f. g.

D. P. I. E. 1775.

1179. Auf Grund des § 14 der Hengstförderordnung vom 6. April 1912 bestimme ich hiermit, daß die Besitzer gelörter Hengste (Stationshalter) auf Erfordern Deckscheine und Füllenscheine nach beigedruckten Muster auszustellen haben. Die Schlesische Druckereigenossenschaft Breslau, Tauenzienstraße 49, wird die Formulare in ihrem Lager vorrätig halten und zum Preise von 2 M. für 100 Stück abgeben.
Breslau, den 18. November 1913.

Der Oberpräsident.

Deckstation: Kreis: Deckregister Nr.
(Besitzer des Hengstes)

Deckschein

Herr wohnhaft in
hat nachstehende Stute bedecken lassen:

Namen, Farbe und Abzeichen.	Geburtsjahr	Abstammung.	Bemerkungen.
		Vater	
		Mutter	

mit dem Privat-Beschäler
 am 191
 am 191 Das Deckgeld einschl. Nebenkosten ist mit
 am 191 Mark bezahlt.
 am 191
 am 191
 am 191 Stationshalter.
 am 191

Füllenschein

Aus vorstehender Bedeckung ist nachstehendes Füllen gefallen:

Geschlecht	Namen, Farbe und Abzeichen.	Datum der Geburt		Abstammung. (laut Deckschein)	Bemerkungen.
		Tag	Jahr		
				Vater	
				Mutter	

Ausgefertigt in Uebereinstimmung mit dem Deckregister (Nr.)
 den 191

Bemerkung:

Zur Ausstellung des Füllenscheines ist das Füllen während der Deckperiode auf der Station vorzustellen. Ist dies nicht möglich, so ist ein vom Ortsvorstande beglaubigtes **besonderes** Attest vorzulegen, in welchem das Nationale des Füllens angegeben sein muß. Eigenmächtige Eintragungen und Aenderungen in den Deck- und Füllenscheinen sind untersagt. Etwaige spätere Veränderungen im Nationale des Füllens sind bei dem Stationshalter nachzusehen.
 Stationshalter.

1173. Bekanntmachung. Zu dem in Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1905, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Borstverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, aufgestellten Sonderpläne für die Anlage eines Ueberlaufwehres bei Zelasno-Niewodnik, der bereits vom 1. Dezember bis 14. Dezember 1909 öffentlich aus-gelegen hat, ist infolge der erhobenen Einsprüche ein Nachtrag vom 1. Oktober/12. November 1913 aufgestellt worden.

Dieser Nachtrag wird vom 9. bis 22. Dezember 1913 d. Js. bei dem Königl. Wasserbauamt in Oppeln öffentlich ausgelegt. Anträge auf Abänderung sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 2. Dezember 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Schimmelpfennig.

D. P. III. D. 290. II. Ang.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1174. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Bösdorf, Kreis Reiffe, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 3. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II G. II 1339. Dr. Küster.

1175. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. September d. Js. dem Vorstande des Kaiser Friedrich-Krankenhauses in San Remo die Erlaubnis zu erteilen geruht, in Preußen eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 300000 M. und einem Reinertrage von 100000 M. zu veranstalten und die Lose im ganzen Reich der Monarchie zu vertreiben. Es sollen 100000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 3667 Bargewinne im Gesamtwerte von 100000 M. ausgelost werden.

Die Ziehung der Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen am 26. und 27. Mai 1914 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 12. Januar 1914 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 5. Dezember 1913.

J. A.

IG. VII Nr. 1299. Simons.

1176. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Pterres- abteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat November 1913.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			h. p.	h. p.	h. p.
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	16 59	10 50	5 46
2	Cosel	des Kreises Cosel	15 02	6 46	4 20
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Zarnowitz	14 78	9 19	5 65
4	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	14 39	7 35	3 57
5	Meiße	der Kreise Meiße, Falkenberg und Grottkau . . .	14 42	6 99	3 44
6	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt O.S. . . .	14 70	7 35	3 78
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	14 07	7 88	4 73
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	13 81	8 05	4 02
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	14 10	7 77	4 41

Oppeln, den 5. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 2249. J. B. Erbsitz.

1177. Anstelle der verstorbenen Sachverständigen für das Befahren bei Untersagung des Baugewerbetriebes und zwar:

- des Maurermeisters Saefel in Pleß,
- des Zimmermeisters Kapper in Dittmannau,
- des Zimmermeisters Karl Weiß in Falkenberg O.S.,
- des Zimmermeisters Köstermann in Zabrze, (J. A. Bl. 1907 S. 203/204)

werden gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1907 — R. G. Bl. S. 3 — hiermit ernannt:

für den Kreis Pleß der Kreisbaumeister Staudinger in Pleß,

für den Kreis Grottkau der Zimmermeister

Hugo Sternberg in Grottkau,
für den Kreis Falkenberg OS., der Zimmer-
meister Paul Jwan in Falkenberg OS.,
für den Kreis Jabrze der Maurermeister Viktor
Wygash in Jabrze.

Oppeln, den 4. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I G. XV/XVI/XVIII. 2233.

1178. Der Herr Minister des Innern hat
durch Erlaß vom 29. November d. J. dem Verein
zur Hebung der Pferdebezuhr in der Provinz Posen
zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, im Frühjahr
1914 eine öffentliche Verlosung von Pferden,
Wagen und Silbgegenständen zu veranstalten
und die Lose in der ganzen Monarchie zu ver-
treiben.

Es sollen 350000 Lose zu je $\frac{1}{2}$ M. aus-
gegeben werden und 3237 Gewinne im Gesamtwert
von 70000 M. zur Auspielung gelangen.

Dieziehung wird voraussichtlich im April
1914 in Gnesen stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge
zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet
wird.

Oppeln, den 8. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII. Nr. 1329. Simon S.

1179. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
zum Schutze gegen die Maul- und
Klauenseuche.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes
vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird
mit Genehmigung des Herrn Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang
der Landkreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz,
Larnowitz, Beuthen, Jabrze, Rattowitz, der
Stadtkreise Beuthen OS., Königshütte, Ratto-
witz, sowie für den nordöstlich der von Gleiwitz
über Nikolai-Berun nach Oswiecim führenden
Straße belegenen Teil des Kreises Pleß folgendes
bestimmt:

1. Klauenbleh darf aus dem vorbezeichneten
Gebiete ohne polizeiliche Genehmigung nicht ent-
fernt werden. Auch sind das Durchtreiben von
Klauenbleh und das Durchfahren mit fremden
Wiederkäuergespanssen durch dieses Gebiet ver-
boten.

Die Ausfuhr von Klauenbleh ist, wenn die
frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere
vorgenommene tierärztliche Untersuchung ergibt,
daß der gesamte Viehbestand des Gehöftes noch
seuchenfrei ist, von der Ortspolizeibehörde ohne
weitere Beschränkungen gestattet.

2. Die Abhaltung von Klauenblehmärkten
mit Ausnahme des Schlachtviehmarktes in Beu-
then OS., die Abhaltung von marktähnlicher

Veranstaltung für Klauenbleh sowie der Auftrieb
von Klauenbleh auf Jahr- oder Wochenmärkte
und die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen
für Klauenbleh ist verboten.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen
von Klauenbleh ist verboten. Das Verbot findet
keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf
dem eigenen, nicht gesperrten Gehöft des Besitzers,
wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich
mindestens drei Monate im Besitze des Ver-
steigerers befinden.

4. Der Handel mit Klauenbleh, der ohne
vorgängige Bestellung entweder außerhalb des
Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung
des Händlers oder ohne Begründung einer solchen
stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne
dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von
Bestellungen durch Händler oder Mitführen von
Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch
Händler.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend er-
höhter Milch (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizei-
lichen Anordnung des Landwirtschaftsministers
vom 1. Mai 1912, Reichs- und Staatsanzeiger
Nr. 105) aus Sammelmolkereien an landwirt-
schaftliche Betriebe, in denen Klauenbleh gehalten
wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den
eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die
Entfernung der zur Anlieferung der Milch und
zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten
Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert
sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 der Anweisung
für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen,
Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) ist verboten.

6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Zwischenhandlungen werden nach §§ 74 ff.
des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 be-
straft.

7. Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung
vom 19. September 1913 (Ertrablatt zum Amts-
blatt Nr. 38) tritt für das vorerwähnte Gebiet
außer Kraft.

8. Die für die versuchten Gehöfte, die
Sperrbezirke und die Beobachtungsgebiete er-
forderlichen, weitergehenden Anordnungen werden
von den Landräten und den Polizeiverwaltungen
der Stadtkreise erlassen.

Oppeln, den 10. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f XXI. 20260.

1155. Die freiwilligen Abonnenten des hiesigen
Regierungs-Amtsblattes mache ich darauf auf-
merksam, daß das Abonnement auf das Amtsblatt
für 1914 möglichst bald, spätestens aber bis
25. Dezember d. J. erneuert werden muß,
weil bei späterer Bestellung die vollständige

Nachlieferung von bereits erschienenen Amtsblättern nur insoweit erfolgen kann, als der beschränkte Vorrat an Leberexemplaren ausreicht.

Oppeln, den 2. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. V.

la VI. Graf von Stosch.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1136. **Auffündigung von ausgelosten 4^o und 3¹/₂^o Renten- briefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1914** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4^o Rentenbriefe.

120 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 240. 662. 1528. 1737. 1858. 1955. 1988.
2904. 3099. 3269. 3491. 3494. 3544. 3802. 3834.
4708. 4962. 6029. 6637. 6938. 6975. 6986. 7096.
7982. 8073. 8678. 9116. 9254. 9368. 9935. 10272.
10552. 10584. 10694. 10938. 11017. 11390.
11531. 11660. 11740. 12442. 12734. 13349.
13522. 13688. 13700. 14088. 14283. 15216.
15366. 15407. 15412. 15420. 15693. 15749.
16480. 16691. 16696. 16720. 16758. 16892.
17113. 17300. 17756. 18186. 18549. 18785.
19227. 19309. 19560. 19583. 19595. 19602.
19727. 20041. 20541. 20713. 20965. 21014.
21112. 21136. 21197. 21554. 21587. 21588.
21725. 22179. 22214. 22339. 22353. 22858.
22956. 23134. 23332. 23367. 23633. 24220.
24369. 24524. 25499. 25799. 26382. 26388.
26496. 26501. 26579. 27101. 27197. 27250.
27253. 27488. 27577. 27677. 27732. 27998.
28074. 28167. 28190. 28284. 28311.

31 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 237. 282. 440. 524. 1420. 1839. 2352.
2478. 2650. 3342. 3578. 4178. 4236. 4262.
4367. 4423. 4459. 4684. 4834. 4873. 5020.
5124. 5244. 5552. 5704. 5994. 6041. 6632.
7384. 7399. 7404.

126 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 126. 377. 726. 1075. 1581. 2770. 2818.
3412. 3523. 3700. 4168. 4275. 4292. 4392. 4663.
4868. 5079. 5377. 5383. 5664. 5796. 5843. 6403.
6530. 6672. 6771. 7338. 7518. 7617. 7756. 7808.
8062. 8317. 8556. 8785. 9169. 9415. 10402.

10555. 10842. 12098. 12304. 12512. 12820.
12920. 13261. 13328. 13642. 13738. 13739.
13950. 14099. 14254. 14361. 14463. 14616.
14657. 14750. 14922. 15070. 15365. 15768.
16068. 16426. 16854. 16868. 16883. 16909.
17175. 17622. 17968. 18088. 18292. 18633.
18778. 18835. 19005. 19665. 19820. 20040.
20606. 20628. 20775. 20884. 21231. 21374.
21517. 21636. 21773. 21849. 21861. 23034.
23107. 23221. 23228. 23409. 23513. 23553.
23969. 24324. 24415. 24491. 24504. 24535.
25228. 25278. 25317. 25371. 25554. 25591.
26056. 26213. 26367. 26397. 26594. 27200.
27221. 27228. 27341. 27371. 27387. 27456.
27458. 27567. 27764. 27768.

98 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 62. 283. 511. 545. 1264. 1885. 2114.
2135. 2303. 2670. 2678. 2843. 3048. 3235. 3313.
4191. 4420. 4545. 5120. 5672. 5931. 6025. 6385.
6531. 6566. 6827. 6833. 6886. 6973. 7368. 7375.
7424. 7427. 7719. 7851. 7871. 8193. 8906. 9783.
9825. 9881. 10460. 10679. 10772. 10958. 11193.
11218. 11251. 11695. 11832. 12430. 12512.
12576. 12648. 12655. 12673. 12851. 13091.
13304. 13615. 14347. 14635. 14934. 15134.
15690. 15829. 16143. 16193. 16207. 16779.
17184. 17773. 17834. 17837. 17942. 18462.
18622. 19085. 19551. 19592. 19595. 19712.
20102. 20156. 20299. 20443. 20778. 21086.
21245. 21280. 21334. 21414. 21503. 21677.
21702. 21744. 21774. 21806.

3 Stück Lit. D. D. à 75 Mark.

Nr. 1. 2. 3.

II. 3¹/₂^o Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 119. 487.
765. 858.

1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 263.

7 Stück Lit. N. à 300 M. Nr. 79. 92. 181.
211. 387. 516. 671.

4 Stück Lit. O. à 75 M. Nr. 154. 267.
389. 399.

1 Stück Lit. P. über 30 M. Nr. 38.

1 Stück Lit. T. über 75 M. Nr. 13.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1914** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. April 1914** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit.

A. bis D. müssen die **Zinscheine Reihe 8 Nr. 16**, den Rentenbriefen Lit. D. D. die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 5 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die **Zinscheine Reihe 3 Nr. 14 bis 16**, dem Rentenbriefe Lit. T. die **Zinscheine Reihe 2 Nr. 11 bis 16** und allen diesen Rentenbriefen die **Erneuerungsscheine** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1914** ab findet eine weitere Verzinzung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
1180. Durch rechtskräftigen Beschluß des **Kreisaußschusses zu Rybnik** vom 30. Oktober 1913 sind folgende Parzellen:

- a) die Wegeparzelle Nr. 70/46 Kartenblatt 10 Gemarkung Ober und Nieder Borin = 14,75 ar groß, von dem Gutsbezirke Ober Borin, Kreis Pleß, abgetrennt und mit der Landgemeinde Eichen Dorf, Kreis Rybnik, vereinigt worden,
- b) die Wegeparzelle Nr. 70/46 Kartenblatt 10 Gemarkung Ober und Nieder Borin = 14,75 ar groß, von dem Gemeindebezirke Borin, Kreis Pleß, abgetrennt und mit der Landgemeinde Eichen Dorf, Kreis Rybnik, vereinigt worden.

Die Ungemeindung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Rybnik, den 2. Dezember 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Venz.

1181. Bekanntmachung. Der bis zum Jahre 1883 bestehende, in der Grundsteuer-mutterrolle des Gemeindebezirks Altstadt unter Kartenblatt 1 Artikel C a Nr. 399/108 nachgewiesene Teil der Dorfstraße wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 4. November 1912, nachdem ein begründeter Einspruch nicht erhoben worden ist, als für den öffentlichen Verkehr **entschiedlich erklärt** und **eingezogen**.

Billy, den 21. November 1913.

Der Amtsvorsteher.

1182. Bekanntmachung.
Der Kaufmann **Heinrich Kötter** in Beuthen O.S. beabsichtigt in dem früheren Schmiede-

gebäude auf dem den Gräflich Schaffgotsch'schen Werken gehörigen Grundstück zu **Karf Blatt Nr. 96 eine chemische Fabrik zur Herstellung von Oel- und Lackfarben** zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 ff. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (neue Fassung vom 26. Juli 1900) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 29. Dezember 1913,
vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau hier selbst anberaunt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Bureau zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Beuthen O.S., den 5. Dezember 1913.

Der Königliche Landrat.

Trappenberg.

1183. Sitzung
für den **Wegeverband Koppinitz-Cubitz** im **Kreise Loß-Gleiwitz**.

§ 1. In Gemäßheit der Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung Seite 115 ff.) vereinigen sich die Gemeinden und Gutsbezirke **Koppinitz** und **Cubitz** als Verbandsmitglieder zu einem Verbandszweck der Pflasterung und der dauernden gemeinsamen Unterhaltung des öffentlichen Kommunikationsweges von **Cubitz nach Koppinitz**.

§ 2. Der Verband führt den Namen **„Wegeverband Koppinitz-Cubitz“**. Seine Verwaltung wird in **Koppinitz** geführt.

§ 3. Ueber die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der **Verbandsaußschuß**. Ausführende Behörde ist der **Verbandsvorsteher**, welcher den Zweckverband auch nach außen hin vertritt.

§ 4. Der **Verbandsaußschuß** besteht aus je einem Abgeordneten der **Gutsbezirke Koppinitz** und **Cubitz**, von denen der erstere 2, der letztere

1 Stimme führt, aus zwei Abgeordneten der Gemeinde Koppinitz und aus einem Abgeordneten der Gemeinde Lubitz mit je einer Stimme. Abgeordnete der Gemeinde Koppinitz sind der jedesmalige Gemeindevorsteher und der dienstälteste Schöffe dieser Gemeinde, welche in Behinderungsfällen durch den zweiten Schöffen und durch den Schöffensstellvertreter vertreten werden. Abgeordneter der Gemeinde Lubitz ist der jedesmalige Gemeindevorsteher, der in Behinderungsfällen durch den dienstältesten Schöffen vertreten wird.

Die Abstimmung innerhalb des Verbandsausschusses erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Vertreter des Gutsbezirks Koppinitz, sein Stellvertreter der jedesmalige Gemeindevorsteher von Koppinitz.

§ 6. Der Verbandsvorsteher beruft und leitet den Verbandsausschuß. Er hat dessen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und das Vermögen sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes nach den Beschlüssen des Verbandsausschusses zu verwalten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses und der etwa erforderlichen Genehmigung des Kreisausschusses (§ 24 des Zweckverbandsgesetzes) im Namen des Verbandes von dem Verbandsvorsteher und einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben sein.

§ 7. Die Zusammenberufung des Verbandsausschusses hat schriftlich unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes durch den Verbandsvorsteher derart zu erfolgen, daß zwischen Einberufung und Verhandlungstermin mindestens 2 Tage frei bleiben und sind Ausnahmen nur in dringlichen Fällen zulässig. Der Verbandsvorsteher ist zur Berufung des Verbandsausschusses verpflichtet, wenn es mindestens 3 Mitglieder des Ausschusses oder die Aufsichtsbehörde verlangen.

§ 8. Die Kosten des erstmaligen Straßenausbaues werden, soweit sie nicht durch den einmaligen Beitrag der Gutsbesitzerchaft Schloß-Lositz in Höhe von 3000 Mark und durch Bauhilfsgelder der Provinz und des Kreises gedeckt werden, in der Weise aufgebracht, daß Gut Koppinitz einen Beitrag von 5000 Mark, die Gemeinde Koppinitz 1800 Mark und Gut Lubitz 200 Mark leistet, entweder in bar oder durch Uebnahme von Hand- und Spanndiensten.

Die Kosten der dauernden gemeinsamen Unterhaltung werden von den Beteiligten in der Weise aufgebracht, daß Gut Koppinitz $\frac{1}{3}$ und die Gemeinde Koppinitz ein Drittel, Gut Lubitz $\frac{1}{3}$ und die Gemeinde Lubitz ein Sechstel über-

nehmen. Die Gemeinden bringen die einmaligen und die fortlaufenden Verbandsumlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung auf. Für die auf die Gutsbezirke entfallenden Verbandsumlagen haften die Besitzer derselben.

Die Verbandsumlagen unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.

§ 9. Die Unterhaltung der Verbandsstraße und die Ausschreibung der Unterhaltungskosten auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach einem von dem Verbandsausschuß alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzenden Unterhaltungsetat. Der Verband unterwirft sich in Beziehung auf Bauausführung und Unterhaltung der Verbandsstraße der Aufsicht des Kreisausschusses; letzterer ist befugt, nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verbandes ausführen zu lassen.

§ 10. Abänderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung des Verbandszweckes durch einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses mit Zustimmung des Kreisausschusses erfolgen.

Bolluzen Koppinitz, den 9. Oktober 1913.

Für den Gutsbezirk Koppinitz,
gez. J. Graeher.

Für die Gemeinde Koppinitz,
gez. Janoschka, Broja, Janoschka.

Für den Gutsbezirk Ober-Lubitz,
gez. von Bergwelt-Baildon.

Für die Gemeinde Lubitz,
gez. Wrobel, Baron, Schifora.

Die Bildung des Zweckverbandes wird aufgrund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 genehmigt und die vorstehende Satzung bestätigt.

Gleitwitz, den 14. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß,
gez. von Stumpfheldt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 des Zweckverbandsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gleitwitz, den 29. November 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
J. B.

Frh. v. Acheraden.

1184. Ortsstatut
der Stadt Konstadt O.S. betreffend Reinigung öffentlicher Wege.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvorordnetenversammlung vom 13. November 1913 wird gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gef. S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Rei-

nigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege in der geschlossenen Ortslage der Stadt Konstadt OS. einschließlich der Bürgersteige liegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke ob, gleichgültig ob das Grundstück bebaut, bezw. bebaubar ist oder nicht.

Die Straßenreinigungspflicht umfasst auch die Entfernung von Schnee und Eis von den Bürgersteigen und Fußwegen, die Offenhaltung der Rinnsteine bei Frost, sowie das Bestreuen der Bürgersteige und Fußwege bei Winterglätte mit abstumpfenden Stoffen, ferner das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last und wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 2.

Den vorgenannten Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht; jedoch werden den Eigentümern auch die gemäß § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Benutzung einer Wohnung Berechtigten gleichgestellt.

§ 3.

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die ganze Strecke, in welcher die Grundstücke an die Straße grenzen, und zwar bis zur Mitte der Straße einschließlich der Bürgersteige und Bord-schwellen.

Bei Eckgrundstücken sind die Verpflichteten auch zur Reinigung der Flächen gehalten, die an den Ecken von den verlängerten Mittellinien des Fahrdammes umschlossen werden.

Bei den Grundstücken, die unmittelbar an Marktplätzen und anderen öffentlichen Plätzen angrenzen, erstreckt sich die Reinigungspflicht jedoch nur bis zu 4 m Breite, gerechnet von der äußeren Kante des Bordsteines aus, bezw. bei Bürgersteigen ohne Bordsteine von der oberen Kante des Bürgersteiges aus.

§ 5.

Insofern bei Marktplätzen und öffentlichen Plätzen gemäß § 4 Abs. 3 die Reinigungspflicht nicht den anliegenden Grundstückseigentümern obliegt, wird sie von der Stadtgemeinde übernommen.

§ 6.

Bei nachgewiesener Leistungsunfähigkeit des zur Reinigung Verpflichteten hat an dessen Stelle die Stadtgemeinde die polizeimäßige Reinigung zu bewirken.

§ 7.

Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind verpflichtet, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft, sofern nicht die Stadt selbst von dem Rechte Gebrauch macht, ihrerseits sämtliche Einwohner gegen die vorgenannte Haftpflicht durch einen entsprechenden Gesamtversicherungsvertrag zu schützen.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt sofort in Kraft.

Konstadt, den 14. November 1913.

Der Magistrat.
gez. Unterschriften.

Konstadt, den 13. November 1913.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
gez. Unterschriften.

Vorstehendem Ortsstatut betreffend Reinigung öffentlicher Wege wird hiermit zugestimmt.

Konstadt, den 15. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.
gez. Dr. Borwerg.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Konstadt vom 15. November 1913 bestätigt.

Oppeln, den 24. November 1913.

(L. S.) Der Bezirksausschuß.
gez. Unterschrift.

IV 4 R. 13 654/3.

Vorstehendes Ortsstatut betreffend Reinigung öffentlicher Wege wird hierdurch veröffentlicht.

Konstadt, den 2. Dezember 1913.

Der Magistrat.
Dr. Borwerg.

1185. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Abrücken des Schneeganges in km 55, 175-55, 280 der Eisenbahnstrecke Oppeln-Kamslau zu enteignende, in der Gemeinde Goslawitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 15. Dezember 1913, nachmittags 2½ Uhr, an Ort und Stelle anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kortnbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Goslawitz	5.	598/25	Franz Ntotki, Halbbauer und Ehefrau Julie, geb. Smolin, in Gos- lawitz.	Gosla- witz	IB	37	Schienenweg	—	3	30
2	dto.	5	599/25	Josef Czech, Maurer und Ehefrau Franziska, geb. Sowada, in Goslawitz.	dto.	XXV	865	dto.	—	1	06

Oppeln, den 8. Dezember 1913.

Der Enteignungskommissar.

Nr. U V. 3505.

H a s e n j ä g e r, Regierungsassessor.

1186. Viehsuchen.

Festgestellt:

Schweinesuche. Kreis Beuthen OS.: unter dem Schwarzviehbestande 1. der Witwe Lange in Scharley, Kammerstr. 51, 2. des Oberhäusers Ignaz Kaiser in Dt. Pielar, Feldstr. 1a, 3. des Hausbesizers Danisch in Scharley, Schulstraße 6.

1187. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Kreischauffeuraufscher Josef Kucharczyk in Mokrau, Kreis Pleß.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Gemeindefürsorgen Franz Rupež in Sandau, Kreis Ratibor, dem Fußgendarmertewachtmelster Boleslaus Brieske in Ruda, Kreis Jabrze.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: den Webermeistern Wilhelm Rother, Johann Cholewa, Wilhelm Burkert, August Heller, Karl Janke, Paul Bernhard, dem Schlichter Florian Düring, dem Warenleger Josef Krebs, sämtlich in Neustadt OS., dem Haushälter Franz Brambosch in Krappitz, Kreis Oppeln.

Allehöchst ernannt: Regierungsassessor Popellus in Oppeln zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Oppeln, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitz des Bezirksausschusses.

Ueberwiesen: Regierungsrat Dr. Kehler in Oppeln an die Regierung in Erter, Regierungsassessor Dr. Posse dem Landrate des Landkreises Beuthen OS. zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften, Forstassessor Großpietsch in Oppeln an die Oberförsterei Behnin, Reg. Bez. Potsdam und Forstassessor Blandke in der Oberförsterei Druksen, Reg. Bez. Königsberg als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen der Regierung Oppeln.

Berufen: Reservejäger Johann Joisten in Kunten, Kreis Groß Strehlitz, als Hilfsjäger nach Pischod, Oberförsterei Schellitz.

In den Ruhestand versetzt: Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Preußler in Falkenberg OS. zum 1. Januar 1914.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Befähigt: die Wahl der kommissarischen Oberlehrerin Sophie Meier zur Oberlehrerin am städtischen Gymn. nebst Oberlyzeum und Studienanstalt zu Rattowitz vom 1. Oktober d. Js. ab.

1188. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtdanwält.

Ernannt: Der Königl. Forstmeister Behm in Jellowa an Stelle des Königl. Oberförst. von Bloez zum Amtdanwalt bei dem Amtsgericht in Rupp für die in den Forsten der Oberförsterei Jellowa vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878.

Der Kreisaußschuß-Assistent Baucke in Reichenbach i. Schl. an Stelle des früheren Standesbeamten von Korfleisch zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Reichenbach i. Schl. Der Amtsanwalt Leutnant a. D. Vogl in Loß zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Peiskrescham.

Mittlere Beamte.

Berufen: Die Kanzlisten Bauch bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen O.S. und Klawonn beim Amtsgericht in Pleß an das Amtsgericht in Beuthen O.S. bezw. an die Staatsanwalt-

schaft in Beuthen O.S. Der Amtsgerichtsassistent Radur in Groß Wartenberg als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Beuthen O.S. Der Landgerichtskanzlist Geier in Breslau als Kanzlist an die Staatsanwaltschaft in Schweidnitz.

Unterbeamte.

Ernannt: Der Werkmeister Janicki beim Gerichtsgefängnis in Ratibor zum Oberaufseher bei diesem Gefängnis; der Gefangenaufseher Krawczyk beim Gerichtsgefängnis in Ratibor zum Werkmeister bei diesem Gefängnis.